

Tabellen zu den laufenden Leistungen bei häuslicher Pflege

Viele ältere oder kranke Personen möchten gerne so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben. Benötigen sie allerdings Hilfe bei der Verrichtung der alltäglichen Aufgaben und Abläufe oder sind sie aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen auf Pflege angewiesen, besteht die Möglichkeit, Leistungen von der Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen.

Diese teilt die pflege- oder hilfebedürftigen Personen in Pflegestufen ein. Je nach Pflegestufe werden dann Leistungen in unterschiedlicher Höhe gewährt. Zudem wird unterschieden, ob die Pflegeleistungen durch selbstbeschaffte, nicht ausgebildete Pflegepersonen wie beispielsweise Familienangehörige oder durch professionelle Pflegekräfte erbracht werden.

Für die häusliche Pflege durch nicht ausgebildete Pflegepersonen erhält der Pflegebedürftige ein monatliches Pflegegeld.

Dieses beträgt:

in Pflegestufe	ab 01. Januar 2010	ab 01. Januar 2012
I	225 Euro	235 Euro
II	430 Euro	440 Euro
III	685 Euro	700 Euro

Der Pflegebedürftige kann das Pflegegeld auch auf mehrere Personen aufteilen, beispielsweise wenn eine Pflegeperson die persönliche Grundversorgung und eine andere Pflegeperson die hauswirtschaftliche Versorgung übernimmt.

Erfolgt die häusliche Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst, spricht die Pflegeversicherung von Pflegesachleistungen. In diesem Fall bestehen die Leistungen in der Pflege. Die Pflegeeinrichtung rechnet unmittelbar mit der Pflegekasse ab, eine Auszahlung an die pflegebedürftige Person erfolgt nicht.

Die Pflegeeinsätze werden dabei bis zu folgenden Höchstgrenzen finanziert:

in Pflegestufe	ab 01. Januar 2010	ab 01. Januar 2012
I	440 Euro	450 Euro
II	1040 Euro	1100 Euro
III	1510 Euro	1550 Euro

In Härtefällen kann die Höchstgrenze auf 1918 Euro angehoben werden. Ein Härtefall ist dann gegeben, wenn der erforderliche Pflegeaufwand weit über dem für Pflegestufe III vorgesehenen Umfang liegt.

Möglich ist außerdem eine sogenannte Kombinationsleitung. In diesem Fall nimmt der Pflegebedürftige nur einen Teil der Pflegesachleistungen in Anspruch und erhält den nicht verbrauchten Anteil in Form von Pflegegeld für eine nicht ausgebildete Pflegeperson.

Die pflegebedürftige Person kann auch eine teilstationäre Pflege in Anspruch nehmen, die aus einer Tages- oder einer Nachtpflege bestehen kann. Durch die teilstationäre Pflege ist die pflegebedürftige Person zeitweise in einer Einrichtung untergebracht und dort während des Aufenthalts in die Betreuungsabläufe integriert. Die Pflegekasse übernimmt die Pflegekosten, die Aufwendungen für die soziale Betreuung und die Kosten für die medizinische Behandlungspflege.

Als Höchstgrenzen gelten dabei:

in Pflegestufe	ab 01. Januar 2010	ab 01. Januar 2012
I	440 Euro	450 Euro
II	1040 Euro	1100 Euro
III	1510 Euro	1550 Euro

Die Kosten für die Unterkunft und die Verpflegung trägt die pflegebedürftige Person selbst. Auch hier ist eine Kombination aus Pflegegeld, Pflegesachleistungen und teilstationärer Pflege möglich. Dabei können 50% der Leistungen für die teilstationäre Pflege in Anspruch genommen werden, wenn das Pflegegeld oder die Pflegesachleistungen einzeln oder miteinander kombiniert zu 100% genutzt werden.

Neben diesen laufenden Leistungen für die häusliche Pflege erbringt die Pflegeversicherung eine Reihe weiterer Leistungen. Hierzu gehören zum einen zusätzliche laufende Leistungen in Form von der Unfallversicherung, Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und Steuerfreibeträge für die Pflegepersonen. Zum anderen gibt es zusätzliche Leistungen bei Bedarf. Hierzu gehören die Ersatzpflege, die Kurzzeitpflege, zusätzliche Betreuungsleistungen, Pflegehilfsmittel sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes.

Copyright by <http://www.krankenpflege-haushaltshilfe.de/>